

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker
Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufbereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lortzingstraße 5
49074 Osnabrück
Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im April 2020

1

DIE MANDANTEN I INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Corona-Schutzschirm für Praxen
- Leistungen eines Laborarztes
- Zertifizierung elektronischer Kassen
- Gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste
- Kosten des Homeoffice absetzen
- Weitere Änderungen im Jahr 2020
- Kein Abzug von Erstausbildungskosten
- Gehaltstipp: Corona-Prämie

Ausgabe Nr. 1/2020

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt. Bitte bleiben Sie gesund.

STEUERRECHT

Heilberufe

Corona-Schutzschirm für Praxen

Während Bundestag und Bundesrat bereits Ende März 2020 einen Schutzschirm für Praxen von niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten (Gesetz zum Ausgleich finanzieller Belastungen in Gesundheitseinrichtungen infolge von COVID-19) beschlossen haben, werden aktuell

Finanzhilfen für Zahnarztpraxen sowie Praxen von Heilmittelerbringern diskutiert.

Kernpunkte des Schutzschirmes für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten sind:

- Die Höhe der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) bleibt trotz reduzierter Leistungsmenge unverändert. Das heißt, die Krankenkassen müssen genauso viel Geld für die Patientenversorgung bereitstellen wie zu „normalen“ Zeiten.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Es werden Ausgleichszahlungen für extrabudgetäre Leistungen (EGV) wie Früherkennungsuntersuchungen und ambulante Operationen gezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fallzahlen der Praxis sinken und der Gesamtumsatz der Praxis (EGV und MGV) um mindestens 10 % unter dem des Vorjahresquartals liegt.
- Hat eine Praxis Entschädigungen erhalten, die beispielsweise nach dem Infektionsschutzgesetz bei einer angeordneten Quarantäne gezahlt werden, sind diese mit den o. g. Ausgleichszahlungen zu verrechnen.

Ob eine Praxis einen Anspruch auf die Ausgleichszahlungen hat, prüft die Kassenärztliche Vereinigung.

Kernpunkte des Vorschlages für Zahnärzte und Heilmittelerbringer sind:

- Als Liquiditätshilfe sollen Zahnärzte zunächst 90 % der Vorjahresvergütung ausgezahlt bekommen. Die zuviel erhaltene Summe muss nicht vollständig zurückgezahlt werden; 30 % dürfen die Praxen behalten.
- Heilmittelerbringer sollen 40 % ihrer Vergütung aus dem vierten Quartal 2019 als Einmalzuschuss erhalten.

Leistungen eines Laborarztes

Die Leistungen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik, die er an ein Laborzentrum erbringt, das wiederum Laborleistungen an Ärzte und Kliniken erbringt, sind umsatzsteuerfrei. Für die Umsatzsteuerfreiheit ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient nicht erforderlich.

Sachverhalt: Der Kläger war Facharzt für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik und erbrachte im Zeitraum 2009 bis 2012 Leistungen an ein medizinisches Versorgungszentrum, das wiederum Laborleistungen an Ärzte, Gesundheitsämter, Reha-Kliniken und Krankenhäuser erbrachte. Der Kläger nahm Befunderhebungen mit dem Ziel konkreter laborärztlicher Diagnosen vor und erbrachte ärztliche Hilfestellungen bei transfusionsmedizinischen Maßnahmen. Der Kläger ging von einer Umsatzsteuerfreiheit seiner Einnahmen aus, während das Finanzamt die Umsatzsteuerfreiheit mit der Begründung verneinte, dass die Umsatzsteuerfreiheit ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten voraussetze, welches bei ihm als Laborarzt fehle.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt, nachdem er zuvor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen hatte:

- Die Leistungen des Klägers sind als ärztliche Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei. Zu den Heilbehandlungen gehören auch medizinische Analysen, da sie die Beobachtung und Untersuchung des Patienten ermöglichen, bevor überhaupt eine Diagnose, Behandlung oder Heilung des Patienten erforderlich wird.
- Das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Arzt und dem Patienten ist für die Umsatzsteuerfreiheit nicht erforderlich. Dies gilt nicht nur für einen praktischen Arzt, sondern auch für einen Laborarzt.
- Eine Nichtgewährung der Umsatzsteuerfreiheit wäre mit dem Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Denn die Um-

satzsteuerfreiheit soll die Kosten von Heilbehandlungen senken und damit vor allem die Krankenkassen entlasten.

Hinweise: Zuvor hatte bereits der EuGH die Umsatzsteuerfreiheit bejaht. Dem folgt nun der BFH.

Damit hält der BFH nicht mehr an seiner Meinung fest, dass medizinische Analysen, die außerhalb der Praxisräume des anordnenden praktischen Arztes durchgeführt werden, nur nach der Regelung für Heilbehandlungen durch Krankenhäuser umsatzsteuerfrei sein können. Diese frühere Rechtsprechung hatte den Nachteil, dass die Umsatzsteuerfreiheit nur dann zu bejahen war, wenn das Labor bestimmte Voraussetzungen des Sozialgesetzbuchs erfüllt. Nach dem aktuellen Urteil kommt es darauf nicht mehr an. Unbeachtlich ist nunmehr auch der Ort der Heilbehandlung; die Heilbehandlung muss also nicht in den in den Praxisräumen des Arztes oder in der Wohnung des Patienten erbracht werden.

Unternehmer

Zertifizierung elektronischer Kassen

Nach einer bundesgesetzlichen Regelung müssen elektronische Aufzeichnungssysteme (elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen) grundsätzlich ab dem 1.1.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Da eine solche jedoch nicht rechtzeitig am Markt verfügbar war, hat die Finanzverwaltung eine sog. Nichtangriffsregelung beschlossen. Danach wird Unternehmern eine **Übergangsfrist bis zum 30.9.2020** für die Umrüstung bzw. Anschaffung elektronischer Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung eingeräumt.

Eine Fristverlängerung gilt ebenfalls für die **Mitteilung an das Finanzamt**, dass Kassen mit derartigen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden. Diese Meldung soll erst erfolgen müssen, wenn ein elektronisches Meldeverfahren verfügbar ist. Der Zeitpunkt hierfür wird noch gesondert bekannt gegeben.

Hinweis: Wurde die Kasse nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft und kann sie aufgrund ihrer Bauart nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden, darf sie bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, sofern sie den bisherigen Anforderungen der Finanzverwaltung an elektronische Kassen entspricht.

Gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste

Neu geregelt wurde auch die steuerliche **Berücksichtigung von Darlehensverlusten eines GmbH-Gesellschafters**, der seiner GmbH, an der er mit mindestens 1 % beteiligt ist, ein Darlehen gewährt hat, welches später ausfällt. Danach ist der Darlehensverlust bei einem Verkauf oder bei einer Liquidation der GmbH-Beteiligung zu 60 % steuerlich abziehbar, wenn die Darlehensgewährung gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Dies ist der Fall, wenn ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen nicht gewährt hätte. Eine gesellschaftsrechtliche

Veranlassung kann auch später eintreten, wenn nämlich das Darlehen trotz Eintritts der finanziellen Krise bei der GmbH stehen gelassen wird und ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen zurückgefordert hätte.

Diese Grundsätze gelten auch für die Übernahme einer Bürgschaft durch den GmbH-Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GmbH, wenn der GmbH-Gesellschafter aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird.

Hinweis: Die Neuregelung stellt im Wesentlichen die alte Rechtslage her, die bis zu einer Änderung der Rechtsprechung im Jahr 2017 galt. Sie ist grundsätzlich nach dem 31.7.2019 (an diesem Tag wurde das Gesetz von der Bundesregierung beschlossen) anzuwenden. Auf Antrag kann die Neuregelung auch rückwirkend angewendet werden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kosten des Homeoffice absetzen

Für alle, die derzeit im Homeoffice arbeiten, stellt sich die Frage, wie sich die Kosten dafür steuerlich absetzen lassen.

In vielen Fällen werden die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer steuerlich unberücksichtigt bleiben müssen. Bildet das Homeoffice nicht den Mittelpunkt der beruflichen Arbeit und steht ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung, ist kein Steuerabzug möglich.

Ordnet jedoch der Arbeitgeber die Arbeit von zu Hause an, steht rechtlich kein anderer Arbeitsplatz mehr zur Verfügung, und die Kosten für den entsprechenden Zeitraum können steuerlich geltend gemacht werden, bis maximal 1.250 € pro Jahr. Die Kostenobergrenze wird nicht gekürzt, auch wenn das Homeoffice nur wenige Monate genutzt werden muss.

Muss die Arbeit gar aufgrund einer behördlichen Anordnung (z. B. Quarantäne) vom häuslichen Arbeitszimmer aus erledigt werden, dürfte sich der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ins Homeoffice verlagern. Dann können die Aufwendungen für diesen Zeitraum sogar unbegrenzt steuerlich geltend gemacht werden.

In beiden Fällen setzt der Steuerabzug voraus, dass ein separater Raum als Homeoffice genutzt wird und eine private (Mit-)Nutzung ausscheidet. Eine Arbeitsecke in einem Wohnraum, auch wenn sie durch Raumteiler abgegrenzt ist, ist somit nicht ausreichend.

Diese Kosten können abgesetzt werden: z. B. Miete oder bei Eigentum die steuerliche Abschreibung aus der Gebäudeanschaffung, Hausversicherungen, Grundabgaben, Müllgebühren, Strom/Gas/Ö/Wasser, Darlehenszinsen.

Unabhängig davon, ob ein steuerlich absetzbares Arbeitszimmer vorliegt, kann die Büroausstattung z. B. mit Bürostuhl, Schreibtisch und Regal steuerlich geltend gemacht werden.

Änderungen bei Gutscheinen

Sachbezüge in Form von Gutscheinen und Geldkarten können Arbeitgeber ihren Angestellten weiterhin bis maximal 44 € (wir empfehlen einen Höchstbetrag von 40 €) im Monat steuerfrei gewähren. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und dass die Karten keine Barauszahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben.

Als Geldleistung und nicht als Sachbezug zu behandeln sind damit ab 2020 Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Hinweis: Alle Mandanten, die akut von den Änderungen betroffen sind, haben wir bereits informiert. Alle Arbeitgeber werden von uns eine separate Mandanteninformation zu diesem Thema voraussichtlich im Mai 2020 erhalten.

Alle Steuerzahler

Weitere Änderungen im Jahr 2020

Grundfreibetrag steigt: Für Alleinstehende steigt der Grundfreibetrag von 9.168 € auf 9.408 €. Eine Steuerbelastung tritt somit erst ein, wenn ein Alleinstehender über ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 9.408 € verfügt. Bei Eheleuten verdoppelt sich der Betrag auf 18.816 €. Daneben wird auch die inflationsbedingte kalte Progression für alle Steuerzahler ausgeglichen.

Kinderfreibeträge erhöht: Die Freibeträge für Kinder werden für das Jahr 2020 von derzeit 7.620 € auf 7.812 € angehoben. Der Höchstbetrag für die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an andere unterhaltsberechtigte Personen erhöht sich – wie der Grundfreibetrag (s. o.) – auf 9.408 €.

Änderungen für Eheleute: Ehegatten/Lebenspartner dürfen ab 2020 mehr als einmal im Kalenderjahr ihre Lohnsteuerklasse wechseln. Unabhängig vom Vorliegen besonderer Gründe kann damit unterjährig die Steuerlast im Rahmen der gesetzlichen Regelungen optimiert werden.

Änderungen für Existenzgründer: Wer einen Betrieb eröffnet oder eine freiberufliche Tätigkeit aufgenommen hat, muss künftig innerhalb eines Monats von sich aus den sog. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung mit Angaben zu den persönlichen Verhältnissen, zum Unternehmen und zu den zu erwartenden Einkünften bzw. Umsätzen an das Finanzamt übermitteln. Der ausgefüllte Fragebogen kann über das Elster-Online-Portal elektronisch übermittelt werden. Die bisherige individuelle Aufforderung durch die Finanzämter, die entsprechenden Angaben zu erklären, entfällt.

Kein Abzug von Erstausbildungskosten

Dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nicht als **Werbungskosten** abgesetzt werden können, verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aktuell entschieden.

Hintergrund: Nach dem Gesetz sind Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nicht als Werbungskosten abziehbar. Stattdessen mindern sie lediglich als Sonderausgaben bis zur Höhe von 6.000 € das zu versteuernde Einkommen in dem Jahr, in dem sie anfallen.

Dagegen können Aufwendungen für weitere Ausbildungen und für Erstausbildungen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, wie andere Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen als Werbungskosten abzugsfähig sein, soweit sie beruflich veranlasst sind.

Sachverhalt und Verfahrensgang: Die Kläger der sechs Ausgangsverfahren begehrten jeweils die Anerkennung der Kosten für ihr Erststudium bzw. für ihre Pilotenausbildung als Werbungskosten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte die Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die einschlägige Vorschrift des Einkommensteuergesetzes verfassungsgemäß ist.

Entscheidung: Die Richter des BVerfG halten die Vorschrift für mit dem Grundgesetz vereinbar:

- Zwar bewirkt die Norm u. a. eine **Ungleichbehandlung** von Erstausbildungskosten mit Aufwendungen für eine zweite oder weitere Ausbildung.
- Die Ungleichbehandlung ist jedoch **gerechtfertigt**, da es für die Zuordnung der Aufwendungen für eine Erstausbildung zu den Sonderausgaben einleuchtende Gründe gibt.
- Nach Auffassung des Gesetzgebers gehört die Erstausbildung typischerweise zu den Grundvoraussetzungen für die Lebensführung, weil sie Vorsorge für die persönliche Existenz bedeutet. Zudem dient sie dem Erwerb einer selbständigen und gesicherten Position im Leben. Daher werden diese Aufwendungen ebenso wie Erziehungsaufwendungen und Aufwendungen für andere Grundbedürfnisse schwerpunktmäßig den Kosten der Lebensführung zugeordnet.
- Diese Wertung ist nach Auffassung der Verfassungsrichter nicht zu beanstanden. Die Erstausbildung vermittelt nicht nur Berufswissen, sondern ist für die betreffende Person prägend. Sie weist damit eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung auf.
- Auch bei einer stark auf einen bestimmten späteren Beruf ausgerichteten Erstausbildung wie der Ausbildung zum Berufspiloten liegt zumindest eine private Mitveranlassung vor.
- Daher durfte der Gesetzgeber von gemischt veranlassten Aufwendungen ausgehen und diese systematisch den Sonderausgaben zuordnen.

GEHALTSTIPP

Corona-Prämie

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern bis zum 31.12.2020 Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Beitrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren („Corona-Prämie“). Auch in der Sozialversicherung bleiben die Beihilfen und Unterstützungen beitragsfrei.

Voraussetzung ist, dass die Sonderleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Damit ist beispielsweise die Verrechnung mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld ausgeschlossen, wenn es im Tarif- oder Arbeitsvertrag vereinbart ist.

Die Überlegung, die Steuerfreiheit der „Corona-Prämie“ auf systemrelevante Branchen zu beschränken, wurde glücklicherweise nicht umgesetzt. Damit gilt die Steuerfreiheit für alle Arbeitnehmer und somit auch für Mini-Jobber.